

RS Vwgh 1994/3/23 93/09/0363

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1994

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

AVG §39 Abs2;

BEinstG §11 Abs1;

BEinstG §14 Abs2 idF 1992/313;

BEinstG §2 Abs1 idF 1992/313;

BEinstG §2 Abs2 ltd;

BEinstG §3 Abs1;

Rechtssatz

Die Aberkennung der Eigenschaft eines nach dem BEinstG begünstigten Behinderten setzt als einschneidende Veränderung der Rechtsstellung des Betroffenen eine eingehende Prüfung von Art und Ausmaß der aktuell gegebenen Behinderung und von deren Veränderung gegenüber dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betroffenen in diesen Kreis voraus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090363.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at